



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 15 / Публікація матеріалів № 15

Antje Himmelreich

Gesetz der Ukraine Nr. 2341-III vom 5. April 2001

„Strafgesetzbuch der Ukraine“

– Auszüge –

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Oktober 2024

Inhalt:

Strafgesetzbuch der Ukraine

Abschnitt XII. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit

Art. 297. Schändung eines Grabs, einer sonstigen Grabstätte oder des Leichnams eines Verstorbenen

Art. 298¹. Zerstörung, Beschädigung oder Unterschlagung von Dokumenten oder unikalene Dokumenten des Nationalen Archivfonds

Abschnitt XX. Straftaten gegen den Frieden, die Sicherheit der Bevölkerung und die internationale Rechtsordnung

Art. 436¹. Herstellung und Verbreitung kommunistischer und nazistischer Symbole und Propagierung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes

Art. 436². Rechtfertigung, Anerkennung als rechtmäßig und Leugnung der bewaffneten Aggression der Russländischen Föderation gegen die Ukraine, Verherrlichung ihrer Teilnehmer

Art. 442. Völkermord

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz der Ukraine Nr. 2341-III vom 5. April 2001
„Strafgesetzbuch der Ukraine“

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 2001, Nr. 25-26, Pos. 131)

AUSZÜGE

Abschnitt XII. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit

Artikel 297. Schändung eines Grabs, einer sonstigen Grabstätte oder des Leichnams eines Verstorbenen¹

(1) *(von einer Übersetzung wird abgesehen)*

(2) Die Schändung oder Zerstörung eines Massengrabs oder eines Grabs des Unbekannten Soldaten oder eines Denkmals, das zum Gedenken an diejenigen errichtet wurde, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nazismus gekämpft haben – sowjetische Befreiungssoldaten, Mitglieder der Partisanenbewegung, Untergrundkämpfer, Opfer der nazistischen Verfolgung, Soldaten der Völkergemeinschaft und von Friedenstruppen, Personen, die die Unabhängigkeit der Ukraine, die Souveränität und die territoriale Integrität der Ukraine verteidigt haben und unmittelbar an der Anti-Terror-Operation, an der Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit und Verteidigung oder zur Abwehr und Abschreckung der bewaffneten Aggression der Russländischen Föderation oder eines anderen von der Verchovna Rada der Ukraine als Aggressor anerkannten Staates teilgenommen haben, Teilnehmer der Revolution der Würde sowie Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert –,

wird mit Freiheitsbeschränkung von drei bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsentzug von gleicher Dauer bestraft.

(3) Handlungen, die durch die Absätze 1 und 2 dieses Artikels vorgesehen sind, die wiederholt oder durch eine zuvor verabredete Gruppe von Personen oder aus gewinnsüchtigen oder randalierenden Motiven oder gegen ein Denkmal begangen werden, das zum Gedenken an diejenigen, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nazismus gekämpft haben, an die Opfer der nazistischen Verfol-

¹ Anm.d.Ü.: Art. 297 in der Fassung der Gesetze Nr. 1166-VI vom 19.3.2009, Nr. 728-VII vom 16.1.2014, aufgehoben aufgrund des Gesetzes Nr. 732-VII vom 28.1.2014; in der Fassung des Gesetzes Nr. 734-VII vom 28.1.2014; mit Änderungen gemäß den Gesetzen Nr. 2617-VIII vom 22.11.2018, Nr. 2747-VIII vom 6.6.2019 und Nr. 3342-IX vom 28.3.2023.

gung oder an die Soldaten der Völkergemeinschaft und von Friedenstruppen errichtet wurde, oder die unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung von Gewalt begangen werden,

werden mit Freiheitsbeschränkung von vier bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsentzug von vier bis zu sieben Jahren bestraft.

(4) Handlungen, die durch die Absätze 1, 2 oder 3 dieses Artikels vorgesehen sind, wenn sie schwere Folgen nach sich gezogen haben,

werden mit Freiheitsentzug von sieben bis zu zwölf Jahren bestraft.

Artikel 298¹. Zerstörung, Beschädigung oder Unterschlagung von Dokumenten oder unikalene Dokumenten des Nationalen Archivfonds²

(1) Die vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung oder Unterschlagung von Dokumenten des Nationalen Archivfonds

wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu hundert steuerfreien Mindesteinkommen oder mit Bewährungsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Die gleichen Handlungen, die in Bezug auf unikale Dokumente des Nationalen Archivfonds begangen werden,

werden mit Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Handlungen, die durch die Absätze 1 und 2 dieses Artikels vorgesehen sind, die von einem Amtsträger unter Ausnutzung seiner Dienststellung begangen werden,

werden mit Freiheitsentzug von drei bis zu fünf Jahren bestraft.

Abschnitt XX. Straftaten gegen den Frieden, die Sicherheit der Bevölkerung und die internationale Rechtsordnung

Artikel 436¹. Herstellung und Verbreitung kommunistischer und nazistischer Symbole und Propagierung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes³

(1) Die Herstellung, der Vertrieb und die öffentliche Verwendung von Symbolen des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes, einschließlich in Form von Souvenirs, sowie die öffentliche Aufführung der Hymnen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR)

² Anm.d.Ü.: Art. 298¹ eingefügt durch Gesetz Nr. 534-V vom 22.12.2006 und geändert durch Gesetz Nr. 3342-IX vom 23.8.2023.

³ Anm.d.Ü.: Art. 436¹ eingefügt durch Gesetz Nr. 729-VII vom 16.1.2014, aufgehoben durch Gesetz Nr. 732-VII vom 28.1.2014, erneut eingefügt durch Gesetz 735-VII vom 28.1.2014, in der Fassung des Gesetzes Nr. 317-VIII vom 9.4.2015 (letzteres dokumentiert in Working Paper Nr. 14).

oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken oder ihrer Fragmente auf dem gesamten Territorium der Ukraine, mit Ausnahme der durch Artikel 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ vorgesehenen Fälle,

wird mit Freiheitsbeschränkung von bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsentzug von gleicher Dauer mit oder ohne Einziehung des Vermögens bestraft.

(2) Die gleichen Handlungen, die von einem Vertreter der Staatsgewalt oder wiederholt oder von einer organisierten Gruppe oder unter Verwendung von Massenmedien begangen werden,

werden mit Freiheitsentzug von fünf bis zu zehn Jahren mit oder ohne Einziehung des Vermögens bestraft.

Artikel 436². Rechtfertigung, Anerkennung als rechtmäßig und Leugnung der bewaffneten Aggression der Russländischen Föderation gegen die Ukraine, Verherrlichung ihrer Teilnehmer⁴

(1) Die Rechtfertigung, die Anerkennung als rechtmäßig oder die Leugnung der bewaffneten Aggression der Russländischen Föderation gegen die Ukraine, die 2014 begann, einschließlich der Darstellung der bewaffneten Aggression der Russländischen Föderation gegen die Ukraine als interner Bürgerkonflikt, die Rechtfertigung, die Anerkennung als rechtmäßig oder die Leugnung der vorübergehenden Besetzung eines Teils des Territoriums der Ukraine sowie die Verherrlichung von Personen, die die bewaffnete Aggression der Russländischen Föderation gegen die Ukraine, die 2014 begann, begangen haben, von Vertretern bewaffneter Formationen der Russländischen Föderation, irregulärer rechtswidriger bewaffneter Formationen, bewaffneter Banden und Söldnergruppen, die von der Russländischen Föderation geschaffen, ihr unterstellt, von ihr gesteuert und finanziert werden, sowie von Vertretern der Besatzungsverwaltung der Russländischen Föderation, zu der ihre staatlichen Organe und Strukturen gehören, die funktionell für die Verwaltung der vorübergehend besetzten Territorien der Ukraine zuständig sind, und von Vertretern selbsternannter Organe, die von der Russländischen Föderation kontrolliert werden und die Ausübung der Macht in den vorübergehend besetzten Territorien der Ukraine an sich gerissen haben,

wird mit Zwangsarbeit von bis zu zwei Jahren oder mit Bewährungsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsentzug von gleicher Dauer bestraft.

(2) Die Herstellung oder Verbreitung von Materialien, die eine Rechtfertigung, Anerkennung als rechtmäßig oder Leugnung der bewaffneten Aggression der Russländischen Föderation gegen die Ukraine, die 2014 begann, einschließlich der Darstellung der bewaffneten Aggression der Russländi-

⁴ Anm.d.Ü.: Art. 436² eingefügt durch Gesetz Nr. 2110-IX vom 3.3.2022 und geändert durch Gesetz Nr. 3342-IX vom 23.8.2023.

schen Föderation gegen die Ukraine als interner Bürgerkonflikt, oder eine Rechtfertigung, Anerkennung als rechtmäßig oder Leugnung der vorübergehenden Besetzung eines Teils des Territoriums der Ukraine oder eine Verherrlichung von Personen enthalten, die die bewaffnete Aggression der Russländischen Föderation gegen die Ukraine, die 2014 begann, begangen haben, von Vertretern bewaffneter Formationen der Russländischen Föderation, irregulärer rechtswidriger bewaffneter Formationen, bewaffneter Banden und Söldnergruppen, die von der Russländischen Föderation geschaffen, ihr unterstellt, von ihr gesteuert und finanziert werden, sowie von Vertretern der Besatzungsverwaltung der Russländischen Föderation, zu der ihre staatlichen Organe und Strukturen gehören, die funktionell für die Verwaltung der vorübergehend besetzten Territorien der Ukraine zuständig sind, und von Vertretern selbsternannter Organe, die von der Russländischen Föderation kontrolliert werden und die Ausübung der Macht in den vorübergehend besetzten Territorien der Ukraine an sich gerissen haben,

wird mit Freiheitsbeschränkung von bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsentzug von gleicher Dauer mit oder ohne Einziehung des Vermögens bestraft.

(3) Handlungen, die durch die Absätze 1 und 2 dieses Artikels vorgesehen sind, die von einem Amtsträger oder wiederholt oder von einer organisierten Gruppe oder unter Verwendung von Massenmedien begangen werden,

werden mit Freiheitsentzug von fünf bis zu acht Jahren mit oder ohne Einziehung des Vermögens bestraft.

Artikel 442. Völkermord⁵

(1) Völkermord, d.h. eine Handlung, die vorsätzlich in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten, indem Mitgliedern dieser Gruppe das Leben genommen oder ihnen schwere körperliche Schäden zugefügt werden, für die Gruppe Lebensbedingungen schafft, die ihre vollständige oder teilweise physische Vernichtung herbeiführen sollen, die Geburtenrate in dieser Gruppe verringert oder verhindert oder Kinder gewaltsam von einer Gruppe in eine andere verbringt,

wird mit Freiheitsentzug von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder mit lebenslänglichem Freiheitsentzug bestraft.

(2) Die öffentliche Aufforderung zum Völkermord sowie die Herstellung von Materialien, die zum Völkermord aufrufen, in der Absicht, sie zu verbreiten, oder die Verteilung solcher Materialien

werden mit Bewährungsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsentzug von gleicher Dauer bestraft.

⁵ Anm.d.Ü.: Art. 442 geändert durch Gesetz Nr. 3342-IX vom 23.8.2023.

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de